



Auf den Spuren der Flüchtlinge

Eine Woche lang waren wir quer durch Österreich unterwegs, den Stationen folgend, auf die Flüchtlinge treffen, wenn sie den ersten, oft schwersten Teil des Weges einmal hinter sich haben: die Flucht aus dem Land, in dem sie verfolgt wurden, das Leben im Untergrund, die illegale Durchreise durch Länder, die ihnen keinen Schutz bieten.

Wir haben mit Flüchtlingen und mit Beamten gesprochen, wir waren an Grenzübergängen, in den Amtsräumen von Fremdenpolizei oder Sicherheitsdirektionen, in Schubhaftzellen, in Lagern, Pensionen und Arbeitsämtern. Wir haben auf Tonband aufgenommen und fotografiert, wir haben versucht herauszufinden, was Flüchtlinge in Österreich erleben. Immer wieder überkam uns in dieser Beobachterrolle ein Gefühl der Ohnmacht, wenn wir erlebten, wie Flüchtlinge sich an unser Kommen wie an einen Strohalm klammerten.

In der „Tannengasse“, dem Sitz der Wiener Fremdenpolizei, rief der Leiter des Asylreferats, kaum waren wir in die Amtsstube getreten, fünf uniformierte Polizisten zu Hilfe und ließ uns unter Androhung der Verhaftung hinausschaffen, wobei er sich nicht scheute, bei dieser Amtshandlung selber Hand anzulegen. Wir waren als Vertreter von einem guten Dutzend Menschenrechts- und Asylorganisationen gekommen, unter uns war ein katholischer Pfarrer und ein sozialistischer Nationalratsabgeordneter. Es bleibt jedem überlassen, sich auszumalen, wie es Asylwerbern ergehen kann, die niemand kennt und die niemanden kennen.

Auch in Graz, von wo immer wieder skandalöse Vorfälle aus der Schubhaft an die Öffentlichkeit dringen, verweigerte uns der Leiter der Fremdenpolizei jegliches Gespräch. An den meisten Orten aber gewährte man uns bereitwillig Auskunft und Einblick, obwohl unser Besuch in vielen Fällen nicht oder nur knapp vorher angekündigt war. Dafür wollen wir uns bedanken. Denn allzu oft spielt sich die Asylpraxis noch hinter verschlossenen Türen ab, leben Behörden in der falschen Angst, dass jede Kontaktmöglichkeit zu außenstehenden Personen den Amtsbetrieb, das Asylverfahren oder die Hausordnung stören. Andererseits klagten mehrere Beamte, dass sie vor Ort von den menschlichen Problemen, mit denen sie ständig konfrontiert werden, überfordert sind. Eine Überforderung, die leicht in eine feindselige Abwehrhaltung umschlagen kann. Wir glauben, dass man hier dringend zu einer verstärkten Kooperation mit nichtstaatlichen Sozialeinrichtungen finden muss, wie dies am Flughafen Wien seit neuestem mit Erfolg praktiziert wird.

Auch nach einer Woche, und obwohl wir uns auch sonst intensiv mit Flüchtlingsproblemen befassen ist es uns nicht gelungen uns einen umfassenden Überblick über die österreichische Asylpraxis zu verschaffen. Wir wagen auch zu bezweifeln, ob irgend jemand über diese Kenntnisse verfügt. Je tiefer man in gewisse Grauzonen eindringt, umso mehr droht man sich in einem Gewirr von sich manchmal widersprechenden, von Ort zu Ort und von Monat zu Monat unterschiedlich gehandhabten Paragraphen, Erlässen und Kompetenzzuweisungen zu verlieren. Entscheidend ist letztlich sehr oft das „freie Ermessen“ des Beamten. Ist das System für unsere Delegation schon schwer zu überblicken, so bleibt es für den Flüchtling, der eine andere Sprache spricht und nicht weiß, an wen er sich wofür wenden soll, erst recht undurchschaubar und unberechenbar. Eine Gruppe tschechischer Flüchtlinge machte uns in einem ausführlichen Gespräch deutlich, wozu dies führt: Über kurz oder lang geben fast alle auf, etwas zielgerichtet zu unternehmen. Man verlegt sich – zornig oder ergeben – aufs Abwarten. Durch die Entmündigung und erzwungene Passivität tritt das ein, was man in der Fachsprache Hospitalismus nennt. Nicht wenige schaffen es, wenn sie nach Jahren aus der Bundesbetreuung entlassen werden, kaum mehr, auf eigenen Füßen zu stehen.

Das Konzept der Asylpolitik, wenn man davon reden kann, stammt aus einer Zeit, in der Österreich vornehmlich die Rolle als Transitland zufiel. Das ist, auch wenn man sich weiterhin an diese Fiktion zu klammern versucht, heute immer weniger der Fall. Die Weiterreise in die klassischen Einwanderungsländer ist nicht mehr gesichert. Das Fehlen eines wirklichen Integrationskonzeptes wird durch eine Politik des Laissez-faire ersetzt. Auch das gehört zu den Erfahrungen, die wir auf unserer Rundreise immer wieder aufs Neue bestätigt fanden: Es gibt eine Tendenz, Probleme solange anstauen zu lassen, bis sie in der einen oder anderen Weise aufplatzen. Gewollte Abschreckung? Die Absicht wird bestritten, die Wirkung ist unbestreitbar.

Bei allen Missständen, auf die wir in diesem Bericht hinweisen, bleibt in Österreich nach wie vor mehr Spielraum als in vielen anderen europäischen Staaten, die sich mit immer schärferen Gesetzen, Vorschriften und Grenzkontrollen gegen Menschen wehren, die sie als „illegale Einwanderer“ bezeichnen.

Zur immer wiederkehrenden Frage, was nun ein „echter“ und was ein „falscher“ Flüchtling sei, erzählte uns ein Iraner, der selbst vor Jahren als Flüchtling nach Öster-

reich gekommen war eine Persische Parabel: Zwei Männer begegnen bei ihrem Spaziergang durch die Stadt einem Bettler. „Gib ihm nichts!“ sagt der eine. „Ich kenne ihn, er ist ein Betrüger. Die verdrehten Augen, der Schaum vor dem Mund, das Humpeln, die Krücken – alles nur Verstellung! Absichtlich hat er seine Kleider zerrissen und sich im Dreck gerollt.“ Darauf antwortete der andere: „Das mag schon sein, doch das Blut auf seiner Stirn ist echt. Wie muss es um einen Menschen stehen, dass er sich selbst eine solche Wunde schlägt?“

Auch mit der „Schlepper-Frage“ wurden wir auf unserer Reise wiederholt konfrontiert. Selbst politisch verfolgte Flüchtlinge sind zuweilen auf Schlepper angewiesen, um die immer dichter verschlossenen Grenzen zu überwinden. Solange „Nachfrage“ besteht, wird dieses Geschäft blühen, das bestätigte man uns in der Bregenzer Sicherheitsdirektion: Kaum ist ein Schlepperring ausgehoben, tritt schon der nächste an seine Stelle. Das einzig wirksame Mittel zur Bekämpfung dieser skrupellosen, kriminellen Geschäftemacher ist eine liberale Politik an den Grenzen. Österreich ist trotz allem offener als die Schweiz oder die Bundesrepublik Deutschland und gerade deshalb den Regierungen dieser beiden Nachbarländer ein Dorn im Auge. Vehement fordert Bern von Wien die Einführung der Sichtvermerkplicht gegenüber türkischen Staatsbürgern. Unverhohlen

drohend reiste Friedrich Zimmermann, damals noch bundesdeutscher Innenminister, Anfang des Jahres nach Wien, um Österreich in der Visumpolitik gegenüber Jugoslawien auf Linie zu bringen. Auch wenn die österreichische Bundesregierung diesem massiven ausländischen Druck bisher nicht nachgegeben hat, ist sein Einfluss auf die Praxis an den Grenzen unübersehbar. Eine direkte Folge der deutschen Drohung, die Visumsfreiheit mit Jugoslawien abzuschaffen, ist dass die jugoslawischen Grenzbeamten nun

Das Konzept der Asylpolitik stammt aus einer Zeit, in der Österreich vornehmlich die Rolle als Transitland zufiel.

schärfer die „grüne Grenze“ kontrollieren. Seither wird, wie man uns mitteilte, auf jugoslawischer Seite erkennbar häufiger geschossen.

Diesseits der Grenze macht sich der deutsche Druck dadurch bemerkbar, dass bei der Beurteilung, wer – trotz Sichtvermerksfreiheit – einreisen darf und wer nicht, deutlich strengere Maßstäbe angelegt werden, ganz besonders dann, wenn ein Drittland als Reiseziel angegeben wird.

Diese völlig formlose „Triage“ an der Grenze kann auch für Flüchtlinge zum Verhängnis werden. Besonders drastisch kommt die Hilfestellung österreichischer Behörden gegenüber den westlichen Nachbarstaaten bei der Rücknahme illegal aus Österreich eingereister Personen zum Ausdruck. Man schließt die Augen und expediert sie Richtung Türkei zurück – wissend, dass die Schweiz Flüchtlinge sogar aus dem laufenden Asylverfahren heraus nach Österreich zurückstellt.

Das „Gesetz des Handelns“, liegt, wie der stellvertretende Sicherheitsdirektor von Vorarlberg einräumte, bei den anderen. Es ist höchste Zeit, dass wir es zurückgewinnen, damit Österreich nicht zum Wachtposten jener „Festung Europa“ wird, deren Pläne in

nahezu geheimen und informellen EG-Gremien wie der TREVI oder der Schengener-Gruppe ausgeheckt werden. Andernfalls ist es eine Frage der Zeit, bis der eiserne Vorhang sich wieder verschließt – diesmal von Westen her.

Österreich ist nicht nur ein Land, das Flüchtlinge aufnimmt, es trägt auch dazu bei, sie zu erzeugen. Wie nahe beides beieinander liegen kann, wurde uns beim Besuch des Vöest-Flüchtlingshauses in Linz bewusst, das in Zeiten der Stahlkonjunktur zur Unterbringung von Gastarbeitern erbaut worden war. Ein Großteil der dort einquartierten 530 Flüchtlinge stammt aus dem Iran, demselben Land, in das die Vöest-Tochter Noricum illegal Kanonen für den Krieg am Golf geliefert hat. Das sei Zufall, erklärte uns ein Manager des Unternehmens, man nehme Flüchtlinge ohne Unterschied von überall her. Es fielen Worte wie Kostenminimierung, Kapazitätsauslastung, Abnehmerländer. Der Flüchtling als Ware?

Der nun vorliegende Bericht unserer Erkundungsreise will keine Anklageschrift sein. Aber wir sind überzeugt, dass sich eine gute Gesprächsbasis und neue Wege nur dann finden lassen, wenn man bereit ist, die aktuelle Situation auszuleuchten – ohne falsche Rücksichtnahme und ohne vorauseilenden Konsenswunsch.

I. Flüchtling oder Gesetzesbrecher?

Der schwierige Weg bis zur Einleitung des Asylverfahrens

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten, in Österreich um Asyl anzusuchen: bei einer österreichischen Vertretung im Ausland, an einer Grenzstelle oder bei einer Sicherheitsbehörde im Inland. Die erste Möglichkeit ist erfahrungsgemäß kaum praktikabel. So müssen iranische Flüchtlinge, die in der Türkei im Untergrund leben, monatelang auf einen Sichtvermerk warten, selbst wenn Exilgruppierungen in Österreich auf die Dringlichkeit einer Einreise und Asylgewährung hinweisen. Den beiden anderen Möglichkeiten versuchte unsere Delegation nachzugehen.

1. ASYLANTRAG AN DER GRENZE

Grenzübergang Spielfeld

Es ist 9 Uhr Vormittag. Beidseits des Grenzüberganges stauen sich die Fahrzeuge. In endlosen Kolonnen warten Lastwagen auf die Abfertigung. Wir stehen an der „Gastarbeiterroute“, der wichtigsten Transitstrecke zwischen den westeuropäischen Industriestaaten, dem südosteuropäischen Raum und dem Nahen Osten. Spielfeld (Straße und Bahn) an der österreichisch-jugoslawischen Grenze ist mit jährlich 1,6 Millionen Ein- und Ausreisen die am meisten passierte Grenzstelle Europas.

Unsere Delegation wird zum Kommandanten der Grenzkontrolle geführt, der unsere Fragen bereitwillig beantwortet. Von ihm erfahren wir, dass in Spielfeld pro Jahr

rund 2.000 Personen aufgrund §9 Fremdenpolizeigesetz formlos zurückgewiesen werden, weil ihnen die erforderlichen Ausweispapiere oder Sichtvermerke fehlen, weil sie nicht über die notwendigen Barmittel verfügen, weil sie im Verdacht stehen, unrichtige Angaben zu machen, ohne Bewilligung Arbeit aufnehmen zu wollen oder in ein Drittland (meist die BRD) reisen zu wollen, für das sie kein gültiges Visum vorweisen können. Genauer kontrolliert werden „gewisse Personengruppen“ – die Grenzkontrollstellen erhalten diesbezügliche Erlässe aus dem Bundesinnenministerium. Wer als Tourist einreisen will, muss pro Tag einen Betrag von 500–1.000 Schilling vorweisen können. Zurückgewiesene Personen werden in der Regel zu Fuß zum jugoslawischen Zoll zurückgeschickt, in Ausnahmefällen müsse auch Zwang angewendet werden. Die Rückweisung wird Im Pass markiert, indem Ein- und Ausreisestempel mit Kugelschreiber durchgestrichen werden. Die Rückweisungen werden unter Angabe der Gründe statistisch erfasst.

Eine schriftliche Weisung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Leibnitz hält fest, dass Rückweisungen nur vorzunehmen seien, wenn zweifelsfrei feststehe, dass kein Asylantrag vorliege. Allerdings erfolgt die Befragung an der Grenze ohne Dolmetsch. Ausschlaggebend sei – so wird die Weisung hier am Zoll interpretiert – dass das Wort „Asyl“ falle. „Das kennt jeder“. Die Entscheidung, ob jemand zurückzuweisen oder als Asylwerber zu behandeln sei, bleibt letzten Endes eine Ermessensfrage, denn „verkaufen lassen dürfen wir uns auch nicht. Wenn einer zuerst mit allen möglichen Schmähns versucht einzureisen und dann sagt er plötzlich „Asyl, muss man sich was denken dabei.“

Asylwerber und illegale Grenzgänger, die am Zoll oder im Grenzbereich aufgegriffen wurden, kommen ohne Unterscheidung für die Ersteinvernahme (mit Dolmetsch) zur Gendarmerie und von dort für die Detailbefragung zur Bezirkshauptmannschaft (BH) Leibnitz. Erst hier fällt die endgültige Entscheidung, ob jemand als Asylwerber oder als (illegal eingereister) Fremder zu behandeln ist.

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

In der BH sprachen wir beim Leiter des fremdenpolizeilichen Referates, Dr. Pritz, vor. Er wurde vom stellvertretenden Bezirkshauptmann Dr. Holler sekundiert. 1986 zählte man in der BH bei 198 illegalen Grenzübertritten 9 Asylwerber und 189 Illegale; 1987 bei einer Gesamtzahl von 406 illegalen Grenzübertritten 185 Asylwerber und 221 Illegale; 1988 wurden von einer auf 1.000 gestiegenen Gesamtzahl 600 als Asylwerber und 400 als Illegale eingestuft. In den ersten drei Monaten dieses Jahr es ist man bei 160 Asylansuchen und 100 fremdenpolizeilichen Verfahren angelangt. Ein Großteil dieser Personen kommt derzeit aus Rumänien, weitere Gruppen aus der Türkei, dem Iran, dem Libanon, Bulgarien und Jugoslawien usw. Das Ansteigen dieser Zahlen wird in der BH auf die teilweise liberalere Praxis an osteuropäischen Grenzen zurückgeführt. Es könnte allerdings auch auf das Anlegen strengerer Maßstäbe an der österreichischen Grenze hindeuten.

Auf jugoslawischer Seite werde seit kurzem viel rigoroser kontrolliert, erfahren wir auf der BH. Dies sei eine direkte Folge der von der Bundesrepublik Deutschland angekündigten Sichtvermerkplicht für Jugoslawen. „Seither können die österreichischen Grenzorgane in kürzeren Abständen Schüsse wahrnehmen. Wenn früher etwa in einem Zeitraum von drei Monaten einmal geschossen wurde, so wird jetzt ungefähr zwei oder

dreimal im Monat geschossen.“ Die jugoslawischen Behörden hoffen, mit dieser verschärften Überwachung der eigenen Grenze die drohende Verhängung der Visumpflicht seitens der BRD abwehren zu können.

„Illegal eingereiste Fremde“ kommen in die Schubhaft nach Graz. Wer nach der fremdenpolizeilichen Einvernahme als Asylwerber eingestuft wird, kommt in der Regel ins Flüchtlingslager Traiskirchen, wo das eigentliche Asylverfahren erst beginnt. Er geht, je nachdem, ob er über eigene Geldmittel bzw. gültige Ausweispapiere verfügt oder nicht, selbständig dorthin oder er wird mit einer „Bewegungsbeschränkung“ belegt und (in Graz) in Gewahrsam genommen. Einmal wöchentlich geht ein Transport vom Gefängnis in Graz ab nach Traiskirchen. Um als Asylwerber eingestuft zu werden, genügt es bei der Befragung in Leibnitz nicht, den Wunsch nach Asyl auszu-drücken. Man muss konkrete Fluchtgründe vorbringen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention asylrelevant sind.

Andernfalls ist es eine Frage der Zeit, bis der eiserne Vorhang sich wieder verschließt – diesmal von Westen her.

Dagegen werde die Glaubwürdigkeit der behaupteten Verfolgung nicht geprüft, außer, „wo offensichtliche Anhaltspunkte da sind, dass die Angaben nicht stimmen.“

Dr. Pritz gibt zu, dass dieses Vorverfahren, das sich auf einen Erlass aus dem Jahr 1968 stützt, nicht unproblematisch ist. Es beinhaltet eine materielle und in ihrer Konsequenz schwerwiegende Entscheidung, gegen die de facto kein Rechtsmittel möglich ist: Abschiebung oder Asylverfahren. Zwar gelangten wir zur Auffassung, dass Dr. Pritz persönlich darum bemüht ist, die Einvernahme so zu gestalten, dass im Zweifelsfall auf Asylverfahren entschieden wird; eine eigens in Leibnitz ausgearbeitete „Matrize“, eine Art Befragungsschema, soll dem Beamten dabei helfen. Dennoch ergeben sich ganz konkrete Probleme:

- Die befragenden Beamten erhalten (mit Ausnahme von Rumänien) aus dem Innenministerium keinerlei Informationen über die Herkunftsländer der Flüchtlinge und über die mit einer Abschiebung dorthin verbundenen Risiken.
- Für den Journaldienst der BH in den Nachtstunden oder am Wochenende müssen auch Beamte herangezogen werden, die nicht mit der Materie vertraut sind.
- Mit wachsender Zahl nimmt die Genauigkeit der Befragung und Protokollierung ab. An manchen Tagen müssen bis zu 18 Personen einvernommen werden. Der bisherige „Tagesrekord“ liegt bei 23.

Ein Vertreter der Grazer Flüchtlingsorganisation ZEBRA wies im Gespräch darauf hin, dass seine Organisation seit Ende 1987 23 Flüchtlinge betreut hat, die von der BH Leibnitz als „illegale Grenzgänger“ nach Graz in die Schubhaft eingeliefert worden waren. Die Asylverfahren wurden erst auf Intervention von außen durch einen Rechtsanwalt eingeleitet.

Dr. Pritz räumt ein, dass aufgrund der geschilderten Probleme Fehlerquellen nicht auszuschließen seien. Etwas derber drückte sich der stellvertretende Bezirkshauptmann

SICHTVERMERK befristet

Antrag	Bundesstempelmarke		S 120,--	
	" "		S 320,--	
	Verwaltungsabgabe		S 30,--	
	" "		S 20,--	S 490,--

SICHTVERMERK unbefristet

Antrag	Bundesstempelmarke		S 120,--	
	" "		S 700,--	
	Verwaltungsabgabe		S 30,--	
	" "		S 20,--	S 870,--

KLEINER GRENZVERKEHRDAUERGRENZSCHEIN

Antrag	Bundesstempelmarke		S 120,--	
	Verwaltungsabgabe		S 30,--	S 150,--
Verlängerung	Verwaltungsabgabe		S 30,--	

DOPPELBESITZANGELEGENHEITEN

Antrag	Verwaltungsabgabe		S 30,--	
Verlängerung	Verwaltungsabgabe		S 30,--	

PERSONALAUSWEIS

Antrag	Bundesstempelmarke		S 120,--	
	" "		S 80,--	
	Verwaltungsabgabe		S 20,--	S 220,--
Verlängerung	Bundesstempelmarke		S 120,--	
	" "		S 80,--	
	Verwaltungsabgabe		S 10,--	S 210,--

WAFFEN U. SPRENGMITTEL

VB. MANUELA WEINER

VB. SIBYLLE FLEISCHHACKER

FREMDENPOLIZEIREFERAT

FI. KRIEMHILDE TAPPLER

Dr. Holler aus: Die Leute, die sich zuerst als Touristen bezeichnen und dann Asyl wollen, seien in den Augen der Fremdenpolizei suspekt. „Die haben dort mit Leuten zu tun, die sie von vorn bis hinten anlügen. Sie müssen sich einmal mit der Mentalität von Orientalen auseinandersetzen. Ich habe fünfzehn Jahre mit solchen Leuten zu tun gehabt. Am Schluss lachen Sie nur mehr!“

Weniger zu lachen haben die Betroffenen. Eine Äthiopierin, Mitglied einer eritreischen Befreiungsorganisation, war drei Monate lang in Graz in Schubhaft. Erst als sie wegen der extremen psychischen Belastung ins Sonderkrankenhaus eingeliefert wurde, wurde man auf den Fall aufmerksam und konnte die Einleitung des Asylverfahrens bewirken. Trotzdem erließ die Fremdenpolizei Graz gegen die Asylwerberin eine Strafverfügung wegen illegalen Grenzübertritts.

Fremdenpolizei Graz – Polizeigefängnis Paulustor

Diese Praktiken fallen allerdings nicht mehr in die Zuständigkeit der BH Leibnitz. Der Leiter der Grazer Fremdenpolizei, Dr. Schreithofer, war für unsere Delegation nicht zu sprechen. Er sei „nicht kompetent“. Wir sind daher gezwungen, uns auf Informationen zu stützen, die uns von ZEBRA-Vertretern berichtet wurden.

- Ein iranischer Asylwerber, dessen Asylverfahren nicht eingeleitet wird, unternimmt nach drei Wochen Schubhaft einen Selbstmordversuch und wird darauf ins Landessonderkrankenhaus eingeliefert. (März 1988)
- Eine iranische Frau ist mit ihren drei Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren während zwei Monaten in Schubhaft. Da die Kinder die Haftbedingungen auf Dauer nicht ertragen, werden Psychopharmaka verabreicht. (Oktober 1987)
- Gleichzeitig befindet sich eine weitere iranische Familie eine Mutter mit vier Kindern, in Haft. Die Familie hat sich nach dem illegalen Grenzübertritt von sich aus den österreichischen Behörden gestellt, um ihren Asylantrag einzubringen.

Mehrere Schubhäftlinge berichten von ihrer strafweisen Verlegung in eine sogenannte „Kühlzelle“. Offenbar unterzieht die Fremdenpolizei Graz den in Leibnitz gestellten Asylantrag ohne irgendwelche Gesetzesgrundlage oft einer weiteren „Vorprüfung“ und stuft Asylwerber wieder als Fremde zurück. Dolmetscher versuchen auf Flüchtlinge einzuwirken, damit sie ihren Antrag wegen Aussichtslosigkeit „freiwillig“ zurückziehen. Asylwerber werden aufgefordert, Papiere zu unterzeichnen, in denen sie „freiwillig“ auf Rechtsmittel gegen Aufenthaltsverbote verzichten oder sich verpflichten, „freiwillig“ aus Österreich auszureisen. Briefe an Flüchtlingsorganisationen werden nicht zugestellt, von Rechtsanwälten erwirkte Bescheide den Schubhäftlingen nicht zur Kenntnis gebracht. Auch nach Einleitung eines Asylverfahrens wird die gesetzlich auf drei Monate beschränkte Schubhaft voll ausgeschöpft.

Flughafen Wien

Flüchtlinge, die nach oder durch Österreich wollen, versuchen überwiegend über die jugoslawische und die ungarische Grenze sowie über den Flughafen Wien-Schwechat einzureisen. Wir haben die Situation am Flughafen bei unseren Erhebungen ausgeklammert, da die dortige Situation aufgrund einer ganzen Reihe von Vorfällen weitgehend

als bekannt vorausgesetzt werden kann. Nachdem es immer wieder zu unbegründeten oder widerrechtlichen Rückweisungen gekommen ist, gelang es einen von Asylgruppierungen und Einzelpersonen getragenen Flughafen-Sozialdienst einzurichten, der seit Mai dieses Jahres (zunächst für eine Probezeit von sechs Monaten) auch Zutritt zum Transitraum hat. Dank dessen können sich Flüchtlinge und andere Ausländer, die sich in einer Notsituation befinden, an von den Grenz- und Polizeibehörden unabhängige Ansprechpartner wenden.

2. ASYLANTRAG IM LANDESINNERN

Empfangsstelle Traiskirchen

Wer sich bereits im Landesinnern befindet, stellt seinen Asylantrag in den meisten Fällen direkt an der Pforte des dem Innenministerium unterstellten Flüchtlingslagers Traiskirchen (Niederösterreich), wo eine Außenstelle der BH Baden über die Annahme entscheidet. Im Unterschied zu anderswo wird hier nach Auskunft des Lagerleiters Ing. Fischer das Asylverfahren grundsätzlich ohne weitere Vorprüfung eingeleitet. Asylanträge polnischer und ungarischer Staatsbürger werden seit Mai 1988 in einem Schnellverfahren behandelt.

Mehrfach wurden im vergangenen Jahr Fälle von Asylwerbern bekannt, die von diensthabenden Gendarmen mit verschiedenartigen „Begründungen“ abgewiesen wurden, etwa: „Nach Traiskirchen kommen nur Flüchtlinge aus dem Ostblock“. Einem afrikanischen Flüchtling wurde sogar beschieden, das Lager sei „nur für Weiße“. Erst in Begleitung eines Amnesty-Vertreters konnte er seinen Asylantrag deponieren.

Ein besonders akutes und „sichtbares“ Problem bei der Aufnahme bestand im letzten Sommer. Während mehrerer Wochen blieben die Tore des Lagers für Neuzugänge praktisch verschlossen. Asylwerber wurden aufgefordert, sich in vierzehn Tagen wieder zu melden. Die Amnesty Flüchtlingsgruppe weiß von (mittlerweile anerkannten) Flüchtlingen, die wochenlang keinen Einlass ins Lager fanden. Begründet wurde diese rigorose Maßnahme mit Überbelegung. Obwohl nach glaubhaften Darstellungen 30 bis 40 Zimmer unbenutzt blieben, lagerten bis zu dreihundert Flüchtlinge tage- und nächtelang im Freien rund um das Areal. Diese skandalösen Zustände waren nicht nur dazu angetan, eine abschreckende Wirkung auf Asylwerber auszuüben, sondern darüber hinaus in Teilen der Traiskirchner Bevölkerung eine feindselige Stimmung geradezu zu provozieren.

Als die Zahlen der draußen Lagernden anstieg, bot die evangelische Kirche von Traiskirchen ein Notquartier. Schließlich wurde den Wartenden ein zum Lager gehörender „Warteraum“ zur Verfügung gestellt, in dem sie am Boden gedrängt übernachten konnten, bis sie in die Bundesbetreuung aufgenommen wurden. Die Lage hat sich mittlerweile durch die nach den Sommermonaten rückläufige Zahl der Asylansuchen entspannt.

Die „Tannengasse“ in Wien

Laut Gesetz kann ein Flüchtling seinen Asylantrag bei jeder Bezirkshauptmannschaft stellen. In Wien nimmt diese Aufgabe das Asylreferat der Fremdenpolizei wahr. Die „Tannengasse“, wie das Amt gewöhnlich genannt wird, genießt in Ausländerkreisen und



speziell unter Flüchtlingen einen zweifelhaften Ruf. Immer wieder weigern sich Beamte unter verschiedenartigen Vorwänden, Asylanträge ordnungsgemäß entgegenzunehmen. Besonders schwerwiegend ist dies, wenn der Flüchtling dadurch die 14-Tagefrist ab Einreisedatum versäumt, innerhalb der er seinen Asylantrag einbringen muss. Der Flüchtling verliert in diesem Fall den gesicherten Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens und wird den fremdenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen. Schon im vornherein hatte der Leiter des Asylreferates, Dr. Schadwasser, unsern Gesprächswunsch abgelehnt und uns ans Innenministerium als übergeordnete Behörde verwiesen. Angesichts der immer wieder gegen die Tannengasse erhobenen Vorwürfe hielten wir es jedoch für richtig, diese Behörde trotzdem zu besuchen und damit den Beamten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

An diesem Tag, dem letzten unserer Reise, begleiteten uns unter anderem der Schwechater Pfarrer Helmut Blasche, Nationalratsabgeordneter Fritz Svihalek sowie die Vertreterin der International Helsinki Federation, Frau Hester Minema. Wir betraten das Asylreferat und ersuchten höflich um ein Gespräch mit einem zuständigen Beamten. Man beschied uns zu warten, Dr. Schadwasser komme sogleich. Das tat er denn auch, indem er aus seinem Büro trat auf uns zustürzte und uns mit den Worten: „Verlassen Sie das Gebäude, Sie stören den Amtsbetrieb!“ lautstark des Raumes verwies. Etwas verwundert versuchten wir, unsere Delegation und den Zweck unseres Besuches vorzustellen, worauf der Amtsleiter uns den Befehl erteilte: „Marschieren Sie! wir tun hier nicht diskutieren!“, zum Telefon griff und Verstärkung anforderte. Offenbar nichts Unge-

wöhnliches – fünf uniformierte Polizisten waren sofort zur Stelle und schafften uns, mit der Verhaftung drohend und unter tatkräftiger persönlicher Mithilfe des Dr. Schadwasser, aus dem Amtszimmer.

Während wir im Korridor auf unseren Abgeordneten warteten, dem selbst die Wiener Fremdenpolizei zu Auskunft verpflichtet ist, wurden wir Zeugen, wie ein Beamter eine ältere Frau, die offensichtlich kein Wort Deutsch verstand, wiederholt im Kommandoton anherrschte: „Nix Tschechisch! Kommen's mit an Dolmetsch!“ Unterdessen bemühten sich die zu unserer Überwachung abkommandierten Polizisten uns in den strömenden Regen hinauszudrängen. Ein junger Polizist fand, dass Pfarrer Blasche seiner Aufforderung nicht rasch genug Folge leiste, und drohte, ihn wegen „passiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt“ anzuzeigen. Wer weiß, was sich in manchen Wiener Polizeidienststellen hinter verschlossenen Türen abspielt, versteht die Bedeutung dieser Worte.

3. ASYLANTRAG AUS DER SCHUBHAFT

Ein Problem besonderer Art entsteht in den Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweiz und zu Liechtenstein. Schubabkommen mit der BRD (BGBl. Nr. 227/1961) sowie der Schweiz und Liechtenstein (BGBl. Nr. 80/1955) verpflichten Österreich zur Rückübernahme von Personen die über sein Territorium illegal in den Nachbarstaat eingereist sind. Unter diesen rücküberstellten Personen, deren Zahl rapid ansteigt, befinden sich auch Flüchtlinge.

Salzburg

Wie aus Presseberichten zu entnehmen ist (Wiener Zeitung 5. April 1989), zählte die bayerischen Grenzpolizei im ersten Quartal dieses Jahres 1.112 bei der illegalen Einreise aus Österreich aufgegriffene Personen. Mehr als die Hälfte sind türkische Staatsangehörige. Damit habe sich die Zahl gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vervierfacht. Das ist offenbar vor allem auf verschärfte Grenzkontrollen zurückzuführen. Polizeipräsident Hoppe, Leiter der bayerischen Grenzpolizei, erklärte laut Wiener Zeitung, angesichts der „Invasion von illegalen Ausländern“ würden nun mehr Diensthunde zur Fahndung nach illegalen Grenzgängern eingesetzt.

Am 8. Mai 1989 fand an der Universität Salzburg ein Seminar statt, an dem u.a. Mag. Kitzmantel von der Bundespolizeidirektion Salzburg und Oberrat Wannersdorfer, Grenzschutzbeauftragter der bayerischen Grenzpolizei, teilnahmen. Die Ergebnisse dieses Seminars wurden unserer Delegation von Dozent Dr. Michael Geistlinger berichtet. Dem zufolge wurden im ersten Quartal dieses Jahres allein in der Stadt Salzburg (ohne Grenzübergang Walserberg) 600 Personen aus der BRD rückübernommen. Die Übergabe erfolgt in Freilassung. Im Arrest der Bundespolizeidirektion Salzburg befinden sich täglich zwischen 25 bis 60 Schubhäftlinge, die in der Regel mit dem Zug über Villach abgeschoben werden.

Laut Angaben des bayerischen Grenzschutzbeauftragten haben 30-40% der zurückgewiesenen bzw. rücküberstellten Personen zuvor versucht, in der BRD einen Asylantrag zu stellen. Eine Überprüfung dieser Anträge habe jedoch ergeben, dass es sich hierbei „nicht um echte Asylanträge“ handle.

Von einem Amnesty-Anwalt in München wurde uns der Fall eines iranischen Flüchtlings mitgeteilt. Nach seiner „illegalen“ Einreise nach Österreich (von Jugoslawien her) im August 1988 wurde er mit Einreiseverbot belegt und während drei Monaten in Schubhaft genommen. Im November gelang ihm schwimmend der Übertritt über die grüne Grenze in die BRD. Dort wurde er gemeinsam mit seinem in der BRD lebenden Bruder aufgegriffen und versuchte mit dessen Hilfe auf dem Polizeiposten in Freilassing um Asyl anzusuchen, wobei er seine konkreten Asylgründe geltend machte: Zugehörigkeit zu einer Widerstandsorganisation, Teilnahme an einer verbotenen Demonstration, Verhaftung und Inhaftierung durch „Revolutionswächter“.

Trotzdem wurde er am folgenden Tag nach Österreich zurückgeschoben und in Salzburg erneut in Schubhaft genommen. Damit drohte ihm nicht nur eine „Kettenabschiebung“ über Jugoslawien und die Türkei in den Iran. „Wiederholungstäter“ – Personen, die trotz der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes erneut nach Österreich einreisen – müssen, wie wir in Vorarlberg in Erfahrung bringen konnten, mit einer Abschiebung per Flugzeug direkt in ihren Herkunftsstaat rechnen.

In diesem Fall wurde dies verhindert.

Der Bruder des Flüchtlings konnte einen deutschen Rechtsanwalt verständigen, der die Einreisebewilligung in die BRD und die ordnungsgemäße Weiterleitung des Asylantrages rechtzeitig durch Gerichtsbeschluss erwirken konnte. Die vorangegangene Zurückweisung des Asylantrages in

Immer wieder überkam uns in dieser Beobachterrolle ein Gefühl der Ohnmacht.

Freilassing verbunden mit der Rücküberstellung nach Österreich widerspricht eindeutig der deutschen Gesetzeslage. Ein diesbezüglicher widerrechtlicher Erlass des deutschen Bundesministers des Inneren hatte aufgrund eines Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes bereits mit Wirkung vom 28. September 1988 aufgehoben werden müssen. An der Praxis hat sich, wie der Fall dieses iranischen Flüchtlings zeigt, wenig geändert.

Vorarlberg

Was die Situation in der BRD betrifft, so wird in der Sicherheitsdirektion Vorarlberg registriert, dass es „offensichtlich Wellen der liberalen und Wellen der sehr strengen Abschiebepaxis gibt“.

Die Schweiz geht noch einen Schritt weiter: Sie stellt „illegal“ aus Österreich eingereiste Flüchtlinge sogar aus einem bereits laufenden Asylverfahren heraus zurück. Im formularmäßig ausgestellten Bescheid des „Delegierten für das Flüchtlingswesen“ steht dann u.a. die folgende Passage:

Aufgrund Ihrer Aussagen und der Rückübernahmezusicherung seitens der zuständigen österreichischen Behörden sind bei Ihnen die Voraussetzungen einer Wegweisung nach Art. 19 Abs. 1 AsylG erfüllt. Sie sind nicht ohne Verzug in die Schweiz gelangt und können nach Österreich zurückkehren, wo Sie weder aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind noch Gefahr laufen, zur Ausreise in ein Land gezwungen zu werden, in dem für Sie eine derartige Gefähr-



dung bestehen könnte, da dieses Land sich ebenso an die grundlegenden Bestimmungen völkerrechtlichen Vereinbarungen hält wie die Schweiz.

Sie haben deshalb die Schweiz unverzüglich zu verlassen und nach Österreich zurückzukehren. Sie können uns durch eine schweizerische Vertretung in diesem Land Ihre Adresse und die Begründung Ihres Asylgesuches zugehen lassen (Art. 5 Abs. 4 AsylVo); tun Sie dies nicht binnen einer Frist von 30 Tagen ab Vollzug dieser Zwischenverfügung, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Sie am Fortgang des Asylverfahrens in der Schweiz kein Interesse mehr haben: Ihr Gesuch müsste als gegenstandslos abgeschrieben werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Zwischenverfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, weil sonst die zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Ausreise in den Drittstaat später nicht mehr ohne weiteres erfolgen könnte. Im Übrigen erwachsen Ihnen durch die Wegweisung asylrechtlich keine Nachteile.

Demnach wird verfügt:

Sie haben die Schweiz unverzüglich zu verlassen

Einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen

(IM ORIGINAL FAKSIMILE)

Auch für die schweizerischen Behörden ist es natürlich kein Geheimnis, dass die nach Österreich überstellten „Schüblinge“ umgehend mit Aufenthaltsverbot belegt werden. Asylorganisationen in der Schweiz wissen von zahlreichen Fällen, in denen solche Asylwerber Richtung Türkei abgeschoben wurden. In der Öffentlichkeit wurde vor allem die Abschiebung des Kurden Hasan Temizsoy im September 1988 bekannt, gegen den in der Türkei nach dem Militärputsch die Todesstrafe beantragt wurde, der dann wegen seiner Zugehörigkeit zu einer linken Gruppierung sechs Jahre im Gefängnis verbracht hatte und gegen den nach seiner Freilassung erneut ein Haftbefehl erlassen wurde. Nach seinen Angaben verdankt er den Umstand, dass er in Jugoslawien den Zug nach Istanbul verlassen konnte, einem Zufall.

Liechtenstein kennt keine eigene Asylgesetzgebung. Wie uns der Dienstchef der Sicherheitspolizei in Vaduz mitteilte, werden illegale Grenzgänger generell nach Österreich überstellt. Die Vernehmungsprotokolle werden den österreichischen Behörden übermittelt. Man gehe davon aus, dass Flüchtlinge bei der liechtensteinischen Vertretung in Österreich um Asyl ansuchen könnten. Von zwangsweiser Rückschaffung in die Türkei sei nichts bekannt.

Unsere Delegation ging daher vor allem der Frage nach, welche Gewähr Österreich tatsächlich dafür bietet, dass niemand zur Ausreise in ein Land gezwungen wird, in dem ihm Verfolgung droht. Der stellvertretende Sicherheitsdirektor des Landes Vorarlberg, Dr. Elmar Marent, war bereit, auf unsere Fragen ausführlich Auskunft zu erteilen.

Man ist sich in der Sicherheitsdirektion der Problematik der Rückstellung von Asylwerbern aus der Schweiz durchaus bewusst. Es kann in dieser Angelegenheit zwischen den beiden Ländern bereits mehrfach zu Gesprächen auf Ministerebene unter Teilnahme des UNO-Hochkommissars für Flüchtlinge. Eine Lösung konnte nicht gefunden werden. Es bleibt für uns jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Republik Österreich die Rückübernahme von Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, nicht verweigert. Die

Einreise eines Flüchtlings über die grüne Grenze oder mit gefälschten Papieren ist nicht als rechtswidrig zu behandeln, es sei denn er habe anderweitig bereits Schutz vor Verfolgung, also zumindest einen gesicherten Aufenthalt, gefunden.

Dr. Marent erklärte uns ausdrücklich, dass die Schweiz keine Schriftstücke übermittle, aus denen hervorgeht, ob jemand bereits um Asyl angesucht hat oder nicht. Es bleibt uns unverständlich, warum Österreich diese Information weder von den schweizerischen Behörden verlangt, noch die zurückgestellten Ausländer explizit danach fragt, ob sie bereits einen Asylantrag gestellt haben.

Dr. Marent gab uns die Zahlen der in Vorarlberg rückübernommenen türkischen Staatsangehörigen (bei den anderen Nationalitäten handle es sich um sehr geringfügige Zahlen): 1988 waren es 1.118, davon etwa 500 aus der Schweiz, 300 aus der BRD und 200 aus Liechtenstein. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres wurden ca. 1.000 Personen zur Überstellung angemeldet, 782 bereits rückübernommen.

Die weitere Behandlung der Fremden verläuft nach Auskunft von Dr. Marent etwa folgendermaßen: Nachdem Österreich der Rückübernahme zugestimmt hat, wird der Fremde an der Grenze übernommen und anschließend in der Bezirkshauptmannschaft „verwaltungsmäßig behandelt“, d.h. er erhält eine Strafverfügung wegen illegaler Ausreise, außerdem wird ein mehrjähriges Aufenthaltsverbot und die Abschiebung in den Herkunftsstaat verfügt.

Diese Verfügungen werden ihm mit Hilfe eines mehrsprachigen Formblattes zur Kenntnis gebracht, auf dem er mit Unterschrift bestätigt, dass er in seinem Heimatland keiner Verfolgung ausgesetzt ist. Bei jeder solchen Einvernahme sei ein Dolmetsch zugegen, jedem werde das Formblatt übergeben. Wenn er „annähernd glaubhaft“ dartun könne, dass er einer Verfolgung ausgesetzt sei, werde das Asylverfahren eingeleitet.

Allerdings kommt es in letzter Zeit aus der Schweiz vermehrt zu Massenabschiebungen von bis zu 70 oder 80 Personen. „Unsere Behörden sind für solche massenhaften Rückschiebungen nicht eingerichtet.“ In solchen Fällen wird ohne Verhängung der Schubhaft umgehend abgeschoben. „Die sind z.B. um 14 Uhr überstellt worden, sind verwaltungsmäßig behandelt worden und sind um 18 Uhr mit dem Zug Richtung Türkei abgegangen. Da ist es schwierig, alle eingehendst mit Dolmetsch zu befragen.“

Im Normalfall wird die Schubhaft verhängt, in der Regel im Landesarrest in Bludenz, bei Überbelegung zeitweilig auch im Polizeiarrest Feldkirch oder im landesgerichtlichen Gefangenenhaus. Wenn kein Pass mehr vorhanden ist, muss vom zuständigen Konsulat ein Ersatzpapier für die einmalige Rückreise beschafft werden. Dreimal wöchentlich erfolgt der Rückschub mit der Bahn bis an die jugoslawische Grenze hinter Villach. Werden die Schubhäftlinge durch die Gendarmerie begleitet. Ob bzw. in welchen Fällen auch auf jugoslawischer Seite überwacht wird, konnten wir nicht einwandfrei klären. Die Kosten für Haft (S 90,- pro Tag) und Rückfahrt bis in die Türkei trägt der Abgeschobene selbst, bei Mittellosigkeit die Republik Österreich.

1988 sind in Vorarlberg – bei einer Zahl von weit über tausend Rückübernahmen – insgesamt nur 55 Asylanträge gestellt worden, davon etwas mehr als die Hälfte von türkischen Staatsangehörigen. Nur wenige seien im Rahmen der Schubabkommen rückübernommene Personen. Dr. Marent vermutet, dies könnte ein Hinweis dafür sein, dass ein Großteil derer, die in der Schweiz um Asyl ansuchen, Wirtschaftsflüchtlinge seien, die



ABER NUR FÜR
UNS
FLÜCHTLINGE,

IST DAUERT ES
GANZES
LEBEN!

WARTEN IST
EIN TEIL DES
LEBENS

kein Interesse hätten, in Österreich zu bleiben. Er schränkt aber selbst ein, dass diese Argumentation „vielleicht doch zu einfach“ sei.

Im Anschluss an dieses Gespräch erhielten wir Gelegenheit, uns im Landesarrest Bludenz mit fünf türkischen Schubhäftlingen zu unterhalten, die am Nachmittag dort eingetroffen waren. Vier davon waren hinter der deutschen Grenze aufgegriffen worden, in Lindau hatte man ihre Personalien aufgenommen, sie mit einer Geldbuße belegt und nach Österreich zurückgeschoben. Bei ihrer Ankunft in Österreich wurde ihnen ein Stapel deutschsprachiger Bescheide in die Hand gedrückt, andere Papiere, deren Inhalt sie ebenso wenig verstanden, hätten sie unterschreiben müssen. Einen Dolmetsch bekamen sie, so versichern sie, seit ihrer Überstellung nach Österreich nicht zu Gesicht. An ein ins Türkische übersetztes Formblatt kann sich keiner erinnern. Selbst die Personalien habe man in Österreich ohne weitere Befragung so übernommen, wie sie auf deutscher Seite – dort mit Hilfe eines Dolmetschs – aufgenommen worden waren „Wenn wir um Asyl ansuchen möchten, wem hätten wir es sagen sollen?“.

„... und können nach Österreich zurückkehren, wo Sie weder an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind, noch Gefahr laufen, zur Ausreise in ein Land gezwungen zu werden, in dem für Sie eine derartige Gefährdung bestehen könnte“, heißt es in der Standardverfügung des schweizerischen Delegierten für das Flüchtlingswesen.

Zu einem anderen Schluss gelangte das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach in einem Urteil vom 6. Juli 1988, mit dem die Grenzpolizei Lindau verpflichtet wurde, eine kurdische Familie in die BRD einreisen zu lassen und ihr Asylgesuch weiterzuleiten. Dort heißt es: „Darüber hinaus ist unsicher, ob eine solche Sicherheit (vor politischer Verfolgung) in Österreich im Hinblick auf die in jüngster Zeit bezüglich von Asylwerbern getroffenen Maßnahmen gegeben wäre ...“

II Zwischen Paragraphen und Stempelmarken

DAS ASYLVERFAHREN

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für das Asylverfahren in Österreich verteilen sich nach ihrer Gewichtung auf drei Ebenen:

- Die Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die in Österreich 1955 in Kraft getreten ist. Gemäß Art 1 A 2 ist demnach als Flüchtling anzusehen, wer sich

„aus wohl begründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes

zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“

- Die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention wird durch das „Asylgesetz“ (Bundesgesetz vom 7. März 1968) geregelt. Dieses verweist ausdrücklich auf die Genfer Konvention.

- Als dritte Ebene sind Erlässe und die eigentliche Asylpraxis zu nennen.

Das Asylverfahren ist nach Ansicht von Juristen kein rechtsstaatlich strukturiertes Verfahren. Die erste und die zweite Instanz sind Verwaltungsinstanzen, wobei die erste gegenüber der zweiten, dem Innenministerium, weisungsgebunden ist. Die Unabhängigkeit der beiden entscheidenden Instanzen ist also nicht gegeben.

Das Asylverfahren erster Instanz

Ein Asylantrag kann ohne Formvorschrift und, wiederum nach Ansicht von Juristen, auch ohne inhaltliche Mindestanforderungen schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die Praxis ist, wie wir gesehen haben, eine andere. Konnte ein Flüchtling den Antrag stellen, so wird in einer ersten Befragung die vorläufige Aufenthaltsberechtigung geklärt. Laut Asylgesetz ist

der Asylwerber zum Aufenthalt in Österreich bis zum rechtskräftigen Abschluss

des Feststellungsverfahrens berechtigt,

„wenn er den Antrag auf Asylgewährung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt stellt, in dem er in das Bundesgebiet eingereist ist oder in dem er von der Gefahr einer Verfolgung aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Konvention angeführten Gründe Kenntnis erlangt hat.“ (Asylgesetz § 5.1)

Bei ihrer Ankunft wurde ihnen ein Stapel deutschsprachiger Bescheide in die Hand gedrückt.

Wird diese Frist versäumt, muss der Flüchtling bis zum Abschluss des Asylverfahrens immer wieder einen Sichtvermerk beantragen.

Das Feststellungsverfahren

Das Verfahren in erster Instanz wird von der jeweiligen Sicherheitsdirektion jenes Bundeslandes geführt, in dem der Flüchtling untergebracht ist. Der Asylwerber kann aber, wenn es dieser Behörde für die Feststellung des „maßgeblichen Sachverhaltes“ notwendig erscheint, in die Überprüfungsstation des Lagers Traiskirchen überstellt werden.

Die Überprüfungsstation

Diese befindet sich im 3. Stock von Haus 5 des Lagers Traiskirchen. Dort erfolgt das ausführliche „Erstinterview“, weiters wird der Flüchtling „erkennungsdienstlich behandelt“. Bis die „Ersteinvernahme“ abgeschlossen ist, verbringen die Flüchtlinge in der Regel eine bis drei Wochen in der Überprüfungsstation. Sie können aber bis zu zwei Monaten dort festgehalten werden. In dieser Zelt leben sie völlig abgeschirmt in riesigen Schlaf-

sälen, Frauen, Männer und Kinder verschiedener Nationalitäten in gemeinsamen Räumen.

Die Sinnhaftigkeit dieser „Quarantäne“ muss bezweifelt werden. Der Vorwand, dass sie notwendig sei, um Absprachen zu verhindern, mutet absurd an, als ja nicht alle Flüchtlinge nach Traiskirchen kommen und zudem in Traiskirchen selbst – so zum Beispiel im vergangenen Sommer einige hundert – Flüchtlinge zwei Wochen lang vor dem Lager warten mussten, bis sie in die Überprüfungsstation aufgenommen wurden. Eher ist man geneigt, diese Institution dem nicht deklarierten Abschreckungsinstrumentarium zuzurechnen.

Für viele Flüchtlinge bedeutet dieser „Empfang“ in Österreich einen Schock. Es ist wohl kaum zumutbar, wenn Menschen die vor polizeilicher Willkür und Verfolgung geflohen sind und die von Sicherheitsorganen ihres Herkunftsstaates ärgste Schikanen oder Folterungen zu erleiden hatten, im Asylland als ersten Gesprächspartnern wiederum Polizeiorganen gegenüberstehen, denen sie überdies soweit vertrauen sollen, sämtliche Fluchtgründe wahrheitsgetreu darzutun. Dazu kommt noch, dass diese Beamten keineswegs für diese schwierige Aufgabe ausgebildet werden, im Gegenteil Immer wieder hört man, dass das Lager Traiskirchen als „Straflager“ für Beamte gilt, denen disziplinarische Maßnahmen angedroht werden. Im vergangenen Jahr berichtete Amnesty International von einer Reihe gewalttätiger polizeilicher Übergriffe und von psychologischen Einschüchterungen (z.B. Marschmusik aus dem Zimmerlautsprecher).

Aus Gesprächen mit Behördenvertretern, mit Flüchtlingen und Vertretern von Hilfsgruppen gewannen wir die Einsicht, dass dem Umstand, dass es sich bei Flüchtlingen um verfolgte Menschen handelt, deren Erfahrungen sie oft schwer belasten, von behördlicher Seite kaum Rechnung getragen wird. Viele fühlen sich wie Verbrecher behandelt, denen es ein Verschulden nachzuweisen gilt. Vom Fingerabdruck, der von jedem Flüchtling genommen wird, über die Pose für das amtliche Lichtbild bis zum rüden Umgangston erinnert vieles die Flüchtlinge an dramatische Ereignisse vor ihrer Flucht. Dies wird als zutiefst entwürdigend empfunden. So wurde uns von einer Iranerin berichtet, die sich unter Tränen geweigert hat, sich dieser Prozedur zu unterziehen.

Die ausführliche Befragung

Bei der ausführlichen Befragung während des Feststellungsverfahrens sind anwesend: der Beamte, der Flüchtling, der Dolmetsch. Theoretisch kann sich der Flüchtling, da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, eines Rechtsbeistandes bedienen. Praktisch ist dies kaum möglich. Asylwerber haben keinen Anspruch auf einen gerichtlich beeideten Dolmetsch, nicht einmal auf einen ausgebildeten Übersetzer. Es genügt eine „der fremden Sprache mächtige Person“.

Dolmetscherprobleme wurden der Delegation berichtet aus Graz, Linz, Salzburg, Traiskirchen. Aus Traiskirchen wurde der Fall einer Ungarin bekannt, die in Unkenntnis der Sprache – trotz Dolmetsch – unterschrieb, sie suche nicht um Asyl an. Auch wird berichtet, dass der rumänische Dolmetsch nur über unzureichende Deutschkenntnisse verfüge. Als besonderes Problem wird empfunden, dass Angehörige von ethnischen Minderheiten (z.B. Kurden) in der Regel Dolmetscher aus der Mehrheitsbevölkerung (Türken) erhalten. Dem ausführlichen Interview kommt für den Verlauf des weiteren Verfahrens

entscheidende Bedeutung zu. Jene Aussagen, die ein Flüchtling hierbei macht, sind die wichtigsten Unterlagen für die Bescheide im Asylverfahren sowohl in erster, als auch in zweiter Instanz. Später nachgereichte Begründungen und Beschreibungen der Lage, die den Asylwerber zur Flucht veranlassten, werden von der Behörde als wenig glaubwürdig behandelt. Es wird unterstellt, der Flüchtling habe sie im Nachhinein erfunden, um seinen Fall positiv zu beeinflussen. Dabei ist es beim ausführlichen Interview oft nicht möglich, dass der wahre Sachverhalt zur Sprache kommt. Dass offensichtliche Widersprüche zwischen der Ersteinvernahme und späteren Aussagen auf falscher Übersetzung und falscher Niederschrift beruhen, ist später nur schwer nachzuweisen.

Die Atmosphäre, in der das Erstinterview stattfindet wurde uns von Flüchtlingen als einschüchternd und angstmachend beschrieben. Nach Angaben von Hilfsorganisationen dauert die gesamte Befragung ungefähr eine bis eineinhalb Stunden. Doch wurden uns auch noch kürzere Zeiten genannt (Tannengasse). In dieser Stresssituation ist es vielen Flüchtlingen nicht möglich, ihre Fluchtgründe ausreichend darzulegen. Generell ist es für Flüchtlinge nur schwer möglich, über ihre Verfolgungssituation zu erzählen. Dazu braucht es ein Klima der Geduld und eine wohlwollende Atmosphäre. Unter dem Druck der Befragungssituation ist eine angemessene Aussage zu Themen persönlicher Betroffenheit erst recht erschwert, wenn nicht unmöglich.

Uns wurde von Befragungen berichtet, bei denen die Asylwerber dazu aufgefordert wurden, sich kürzer zu fassen. Es wurde ihnen mitgeteilt, dieses oder jenes sei unwichtig oder überflüssig zu erwähnen.

Fragt der vernehmende Beamte einmal nach, so erfolgt dies in den meisten Fällen nicht zugunsten des Flüchtlings. Es soll bewiesen werden, dass „keine wirklichen Fluchtgründe“ vorliegen. Auch wird den Vernommenen von vornherein gesagt, sie hätten keine Chance, in Österreich zu bleiben. Sie sollten ein Land nennen, wohin sie

gerne auswandern wollten. Lassen sich Flüchtlinge auf diese Frage ein, dient dies im Asylverfahren als Vorwand, den Antrag negativ zu bescheiden. Fragen, wie „Was erwarten Sie sich hier? Was verdienten Sie in Ihrer Heimat und was glauben Sie, dass Sie hier verdienen werden?“, lassen deutlich darauf schließen, dass von Anbeginn unterstellt wird, die betreffende Person sei kein Flüchtling. Sie sei nur gekommen, um hier ein möglichst angenehmes Leben zu führen. Die Niederschriften enthalten auch subjektive Bemerkungen des protokollierenden Beamten: „Der Flüchtling macht einen guten/schlechten Eindruck.“

Die Niederschrift der Befragung erfolgt in deutscher Sprache. Obwohl der Flüchtling die Richtigkeit des Protokolls durch seine Unterschrift bestätigen muss, wird es ihm oft nicht in seiner Muttersprache vorgelesen. Andererseits werden von den Flüchtlingen beglaubigte Übersetzungen ihrer Dokumente verlangt. Diese sind jedoch nicht nur schwer zu beschaffen, sondern sind zudem auch teuer.

Diese Zusammenschau zeigt, dass das Erstinterview mit vielen Unzulänglichkeiten behaftet ist. Die psychosoziale Situation, die mangelnde Glaubwürdigkeit mancher

Asylwerber haben keinen
Anspruch auf einen gerichtlich
beeideten Dolmetsch.



Bezirkshauptmannschaft Bregenz

6901 Bregenz, am 31.5.1989
(Vorarlberg), Seestraße 1
Tel. (05574) 24511 DW
Telex 057494 bhbr a

Aktenzeichen IIIId 370-57633/89
Im Antwortschreiben obiges Aktenzeichen anführen

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ordnet gegen Herrn ~~XXXX~~ COSKUN Mehmet, geb. 1.11.1965, türk. StA., gemäß § 5 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, mit sofortiger Wirkung die vorläufige Verwahrung (Schubhaft) zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und zur Sicherung der Abschiebung an.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die Kosten der Schubhaft sind gemäß § 12 des Fremdenpolizeigesetzes von der Partei zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Genannte wurde beim illegalen Grenzübertritt festgenommen und gemäß dem bestehenden Schubabkommen nach Österreich zurückgestellt. Er wurde wegen Übertretung des Grenzkontrollgesetzes rechtskräftig bestraft. Es ist beabsichtigt, gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet der Republik Österreich zu erlassen. Da er keinen festen Wohnsitz nachweisen kann, besteht die Gefahr, daß er sich den Maßnahmen der Behörde zu entziehen versucht. Es wird deshalb zur Vorbereitung dieses Aufenthaltsverbotes die Schubhaft verhängt und einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzuge die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln. Beilagen sind mit S 30,-- pro Bogen, maximal mit S 180,-- zu vergütet werden.

Ergeht an:

Herrn
COSKUN Mehmet
derzeit hier

Der Bezirkshauptmann:
I.A.

Weiß

Übersetzer, das Verhalten der einvernehmenden Behörde – wobei es hier große Unterschiede geben mag – lassen an einer korrekten Abwicklung des Verfahrens zweifeln. Die Beamten dürften mit den Aufgaben, die ihnen gestellt werden, häufig überfordert sein. Sie erhalten auch keine Hilfestellungen, diesen besonderen Situationen angemessen gegenüberzutreten zu können.

Amnesty International hat in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem UNO-Hochkommissariat ein Merkblatt verfasst. Es gibt den Asylwerber/inne/n grundsätzliche rechtliche Information über ihre Lage, die sie sonst nirgends erhalten. Dieses Blatt ist den Behördenvertretern, mit denen wir gesprochen haben nicht bekannt. Es liegt auch nirgends auf. Doch wurde uns überall versichert, man sei bereit, solche Informationen für Asylsuchende aufzulegen, sollten die Merkblätter bereitgestellt werden.

Mit fehlender Information haben Flüchtlinge nicht nur im Gesetzesbereich zu kämpfen. In allen Bereichen, die für die Fremden von Bedeutung sind, mangelt es an grundlegenden Auskünften. Man weiß nicht, bei welchen Problemen man sich wohin zu wenden hat. Man hat keine Ahnung über Möglichkeiten und Rechte, die einem offen stünden. Man hat Schwierigkeiten und Mühe, sich bei den österreichischen Behörden zurechtzufinden.

Asylentscheid in erster Instanz

Unklar sind Kriterien und Informationen, die herangezogen werden, um in erster oder zweiter Instanz über einen Asylantrag zu entscheiden. Die Genfer Flüchtlingskonvention bedarf sicherlich einiger Ergänzung, soll sie heutigen Notwendigkeiten gerecht werden. Viele der heute auftretenden Fluchtgründe werden von ihr nicht erfasst. Doch haben wir den Eindruck, dass selbst die geltenden Maßstäbe der Konvention immer restriktiver ausgelegt werden. Unklar ist auch, auf welchen Grundlagen die politische und humanitäre Situation in den Fluchtländern beurteilt wird. Welche Maßstäbe werden angelegt, dass die Furcht eines Flüchtlings vor Verfolgung als „begründet“ gilt? Hier scheint es einen breiten Ermessensspielraum zu geben, der mehr und mehr zu Ungunsten der Asylsuchenden ausgenutzt werden dürfte.

Wird ein Asylantrag in der ersten Instanz abgelehnt, so erfolgt dies mittels eines Bescheides, in dem auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht Bezug genommen wird. Alle Flüchtlinge erhalten dieselbe standardisierte Mitteilung. Nur aus dem Umstand, dass der Name in Lücken des Formblattes eingesetzt worden ist, weiß der betreffende Asylwerber, dass es um ihn geht. Diese Ablehnung ohne Begründung ist rechtswidrig und wurde von Rechtsanwälten wiederholt kritisiert. In der Praxis hat sich aber bis jetzt nichts geändert. Eine erlassmäßige Anordnung, endlich den gesetzlichen Erfordernissen des Verwaltungsverfahrens zu entsprechen, gibt es noch immer nicht.

Sowohl Hilfsorganisationen als auch Flüchtlinge selbst bekunden ihr Unverständnis gegenüber der herrschenden Spruchpraxis. So konnten wir mit einem Asylwerber aus dem Iran sprechen, dessen Gesuch negativ beschieden wurde, obwohl er drei Jahre im Gefängnis verbracht hatte und sein Körper noch immer sichtbare Folterspuren aufweist. Dies ist kein Einzelfall. Es bestätigte sich der Eindruck, dass die Spruchpraxis nicht nur von Behörde zu Behörde stark differiert (so wurde zum Beispiel von Oberösterreich ge-

sagt, dass es dort die „härtesten“ Entscheide gäbe), sondern dass die Entscheidungskriterien auch völlig undurchsichtig sind.

Die Zweite Instanz

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kann gegen den erstinstanzlichen Bescheid Berufung eingelegt werden. Viele Flüchtlinge sind dazu aber allein nicht in der Lage, nicht zuletzt wegen mangelnder Sprachkenntnisse, denn die Berufungsschrift muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Hier zeigt sich die Notwendigkeit der kostenlosen Hilfestellung durch Personen oder Organisationen, die das Vertrauen der Asylsuchenden genießen.

In zweiter Instanz entscheidet das Bundesministerium für Inneres, in der Regel dauert das Verfahren mehrere Jahre, in den häufigsten Fällen zwei bis vier Jahre. In Vorarlberg begegneten wir jedoch einem Asylwerber, der seit acht Jahren auf den Entscheid zweiter Instanz wartet. In dieser Zeit ist der Flüchtling zwar vor Abschiebung geschützt, jedoch meist zur Untätigkeit verurteilt.

Die Entscheidung zweiter Instanz

Man erhält den Eindruck, als hänge der Zeitpunkt, zu dem ein Berufungsantrag im Ministerium behandelt und entschieden wird, stark von Interventionen ab. Die hier ausgestellten Bescheide enthalten eine ausführliche Begründung. Jedoch ist auch sie oft nicht stichhaltig. „Es mangelt uns an Hintergrundinformationen über die Länder, aus denen Asylwerber zu uns kommen“, gestand der zuständige Abteilungsleiter im Innenministerium, Josef Rohrböck, anlässlich des Seminars an der Universität Salzburg am 8. Mai ein. Informationen aus dem Außenministerium seien in diplomatischer, geschliffener Sprache verfasst und daher unbrauchbar. So informiere man sich recht und schlecht aus der Tageszeitung.

Trotz aller beschriebenen Hürden und Unzulänglichkeiten ist die Anerkennungsquote von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Österreich immer noch bedeutend höher als in anderen westeuropäischen Ländern.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

In einer Anzahl teilweise noch anhängiger Massenprozesse gegen Dev Yol-Mitglieder mit bis zu 800 Angeklagten werden aber auch immer wieder eine erstaunliche Anzahl von Freisprüchen gefällt.

Aufgrund Ihres Naheverhältnisses zur Dev Yol kann daher mit Grund davon ausgegangen werden, dass allfällige Maßnahmen des türkischen Staates nicht wegen Ihrer politischen Überzeugung, sondern aufgrund krimineller Zielsetzungen im Rahmen dieser Extremistenorganisation gesetzt wurden. Dies geht auch aus Ihrem Antrag aufgrund der Zeitungsartikel hervor, und stellt daher keinen Grund dar, Sie als Konventionsflüchtling anzuerkennen. Ähnliche Tatbestände wären auch in Österreich

strafbar. Vorliegender Sachverhalt würde auch voraussichtlich im Hauptinhalt des Spruches nichts ändern.

Ihr Antrag war daher abzuweisen.

Sollten Sie jedoch weiterhin offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, haben Sie mit einer Mutwillensstrafe bzw. einer Anzeige bei Ihrer Disziplinarbehörde zu rechnen.

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden, Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Weiterer Hinweis

Ihr weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet richtet sich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

7. Februar 1989

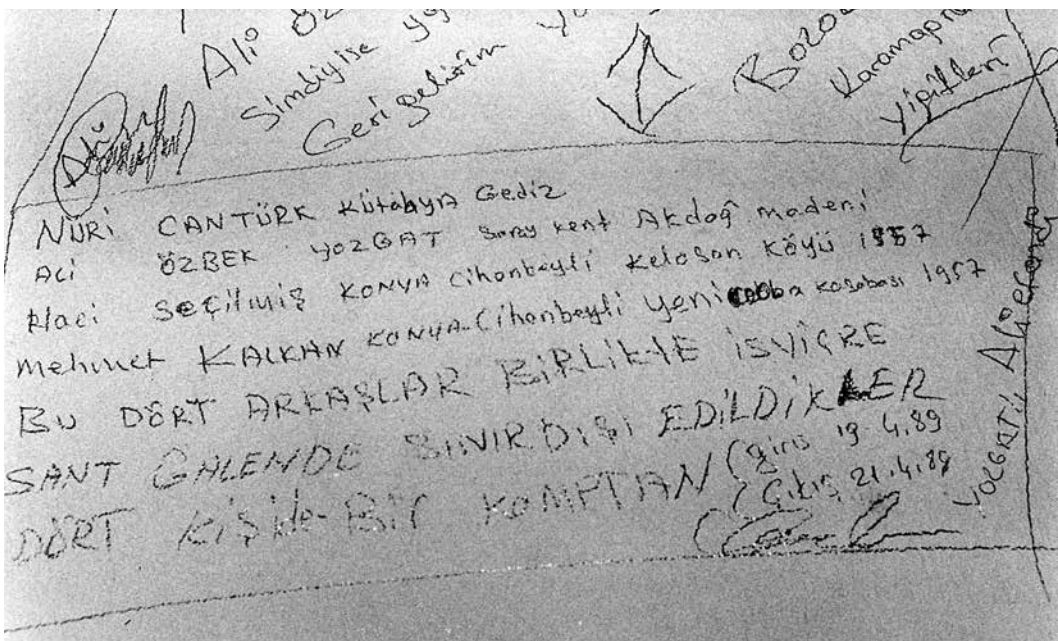
Für den Bundesminister:

iA. Dr. Wiedermann

(IM ORIGINAL FAKSIMILE)

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheids der zweiten Instanz durch einen Rechtsanwalt eingebracht





werden. Hier gibt es keine Tatsacheninstanz mehr, das heißt, es ist nicht mehr möglich, neue Sachverhalte zur Flucht vorzubringen. Die formale Seite des bisherigen Verfahrens allein wird hier geprüft. Formfehler und mangelnde Sorgfalt der Behörden bei der Beweiswürdigung sind jedoch nur schwer nachzuweisen. Deshalb haben solche Beschwerden meist wenig Aussicht auf Erfolg.

Das Schnellverfahren

In Absprache mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge werden Asylwerber aus Polen und Ungarn seit Mai 1988 einem „Schnellverfahren“ unterworfen. Innerhalb von zwei bis drei Monaten wird das Asylverfahren in beiden Instanzen abgewickelt. Auf Antrag des UNHCR können Asylwerber aus dem Schnellverfahren herausgenommen und in das normale Verfahren eingegliedert werden.

Dieses Vorgehen wird von vielen Seiten kritisiert. Mit der Vorgabe dieser kurzen Frist ist es nicht möglich, die Asylwerber angemessen anzuhören und ihre Fluchtgründe ausreichend zu prüfen. Außerdem wird im Schnellverfahren von der Vorannahme ausgegangen, dass an seinem Ende ein ablehnender Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stehen werde. Dieser Ausgangspunkt widerspricht den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens.

III. Bitte warten ...

Das Leben als Asylanwärter

Der folgende Abschnitt soll eine Übersicht zu Fragen im Zusammenhang mit den Problembereichen „Wohnen“ und „Wartezeit“ bieten. Entweder sind es Beispiele, die die Delegation selbst gesehen oder erlebt hat, oder es sind Erfahrungen, die uns berichtet wurden. Auch wenn diese nicht in jedem Fall nachgeprüft werden konnten, so erscheinen sie der Delegation als glaubhaft und möglich. Das Folgende ist keine statistische Aufzählung. Die Erwähnung im Bericht sagt nichts darüber aus, wie oft ein Problem auftritt. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass es sich nicht um Begebenheiten handelt, die lediglich einem vereinzelt „schwarzen Schaf“ zuzuschreiben sind. Es sind alltägliche Beispiele, die die möglichen Rahmenbedingungen eines durchschnittlichen Flüchtlingslebens in seiner Bandbreite abstecken.

Sofern Flüchtlinge sich in der Betreuung des Bundes befinden, sind sie während des Asylverfahrens entweder in den Lagern Traiskirchen, Reichenau an der Rax, Vorderbrühl, Bad Kreuzen und St. Georgen im Attergau untergebracht oder sie wohnen in Gasthöfen, Hotels und Pensionen verteilt in den östlichen Bundesländern. Die Mehrzahl der Asylwerber/innen lebt in dieser dezentralen Form der Unterbringung.

DAS Lager

Die Delegation hatte Gelegenheit, das Lager Traiskirchen zu besuchen. Auskunftsperson bei einem Lagerrundgang war der Leiter, Ing. Fischer. Das Flüchtlingslager Traiskirchen ist eine abgeschlossene Siedlung für sich. Auf dem 25 ha großen Gelände einer ehemaligen k.u.k. Kadettenschule lebten Anfang Juni rund 1.750 Flüchtlinge. Aufgrund einer Abmachung mit den politischen Mandataren der Stadt Traiskirchen soll die Belegungszahl in diesem Monat noch auf unter 1.500 reduziert werden. Dies soll dem Unmut der heimischen Bevölkerung vorbeugen. Ein eigener Gendarmerieposten ist für das Lager eingerichtet. Die Beamten sind einerseits für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Lagergelände zuständig, andererseits obliegen ihnen Ersteinvernahme und erkennungsdienstliche Behandlung der neu aufgenommenen Asylwerber/innen in der Überprüfungsstation. Der Gendarmerieposten ist mit 36 Beamten besetzt. Hundert Angestellte und Beamte sind der Lagerleitung zugeordnet.

In Zukunft sollen vor allem jene Flüchtlinge in Traiskirchen untergebracht werden, deren Asylanträge nach dem Schnellverfahren behandelt werden. Es wird beabsichtigt, sie sofort nach Abschluss des Asylverfahrens aus der Bundesbetreuung zu entlassen.

Flüchtlinge, die aufgrund ihrer Mittellosigkeit in die Bundesbetreuung aufgenommen wurden, erhalten vom Innenministerium normalerweise ein monatliches Taschengeld. In Traiskirchen wird sein Gegenwert in „Naturalien“ abgegeben: Die Flüchtlinge erhalten Toilettartikel von der Lagerleitung. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass jemand auf dem „Arbeitsstrich“, dem Schwarzarbeitsmarkt auf der Straße vor dem Lagertor, Geld verdient, um so auch individuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Für die soziale Betreuung der Lagerinsassen ist eine einzige Sozialarbeiterin angestellt. Sie ist mit der Vermittlung von Kindergarten- und Schulplätzen für die Flüchtlingskinder voll ausgelastet. In einer Baracke hat der Christliche Verein junger Männer und Frauen (CVJM – YMCA) einen Treffpunkt eingerichtet. Hier werden von jugendlichen aus ganz Europa, die sich freiwillig zu einem Sozialeinsatz in Traiskirchen gemeldet haben, Kinderbetreuung und Freizeitbeschäftigungen für Erwachsene angeboten.

Keine heile Welt auf dem Lande

Die meisten Flüchtlinge sind während ihres Asylverfahrens in Gasthöfen und Pensionen untergebracht. Oft leben sie dort mangels Alternativen auch noch nach Abschluss ihres Verfahrens. Das Innenministerium bezahlt dem Wirt 170 Schilling pro Tag für Unterbringung, Bettwäsche und Verpflegung. Von Oktober bis März erhöht sich dieser Satz auf 180 Schilling zuzüglich zwölf Schilling täglichem Heizkostenzuschuss. Der Tagessatz ist für Erwachsene und Kinder gleich. Die Beherbergung von Flüchtlingen ist ein regelmäßiges, saisonunabhängiges Geschäft. Da die Republik eine verlässliche – wenn auch säumige – Zahlerin ist, bieten sich viele Wirte selbst bei den zuständigen Stellen an.

Die Unterbringung einer relativ großen Zahl von Asylsuchenden in kleinen Orten scheitert jedoch bisweilen am Widerstand der einheimischen Bevölkerung. In Wildenhag, Gemeinde Straß im Attergau, verzichteten die Wirte bereits vor zwei Jahren aufgrund einer Unterschriftenaktion auf die Vollbelegung ihrer Häuser. Gemäß einem Gemeinderatsbeschluss in Bad Kreuzen darf in den Gasthöfen des Ortes während der Sommersaison von Mai bis September jeweils nur eine Flüchtlingsfamilie beherbergt werden. Die Betten sollen für den Fremdenverkehr freigehalten werden. Als im oberösterreichischen Regau im März dieses Jahres bekannt wurde, dass ein Unternehmer seinen Gutshof zur Unterbringung von Asylwerber/inne/n nutzen wollte, formierte sich dort eine Bürger/inneninitiative. Durch eine Unterschriftenaktion sollten die verantwortlichen Politiker/innen angehalten werden, gegen die „Überfremdungswelle einzuschreiten“.

Für den Abschluss eines Beherbergungsvertrages müssen die Wirte bestimmte Richtlinien erfüllen. Diese waren für die Delegation nicht immer nachvollziehbar: Es gibt eine Pension mit nur einem Bad und WC für achtzehn Zimmer. Es gibt Zimmer, in denen eine vierköpfige Familie auf zwölf Quadratmetern mit drei Betten haust. Da gibt es eine einzige Kochplatte für die Flüchtlinge zum privaten Gebrauch nur im Bad neben dem Waschbecken. Dort gibt es keinen Aufenthaltsraum, außer den Gang vor der Haustür.

Für die Zuweisung von Asylsuchenden an einen bestimmten Ort gibt es keine Kriterien. Die Delegation könnte sich vorstellen, dass eine gemeinsame Unterbringung von Flüchtlingen, die beabsichtigen in Österreich zu bleiben, sinnvoll wäre. Alle hätten die gleiche Motivation, Integrations- und Betreuungsangebote am Ort zu nutzen. Auch für private Initiativen (z.B. Sprachkurse) wäre es einfacher, eine geschlossene Zielgruppe ansprechen zu können.

Wohlfühlen lässt sich nicht verordnen

Das Klima in einer Unterkunft hängt stark von den jeweiligen Wirtsleuten ab. In der Pension Wojak in Wildenhag, konnte die Delegation erleben, dass eine großzügige Unter-

bringung, gutes Essen, weitgehende Freiheiten sowie ein reichhaltiges Freizeitangebot der beste Weg sind, sowohl Konflikte und Aggressionen unter den Flüchtlingen, als auch Reibungen mit den Einheimischen zu vermeiden. Trotzdem sei die wirtschaftliche Rentabilität gegeben, konnten wir erfahren.

In anderen Gasthöfen wird die Sorge um die Rentabilität ein Argument, um Grundbedürfnisse und Freiheiten in der Unterkunft weitgehend einzuschränken. Es gibt totales Besuchsverbot, eigene Kühlschränke und Kochplatten sind nicht erlaubt, für die Aufstellung des eigenen Fernsehers auf dem Zimmer sind hundert Schilling monatlich zu bezahlen. An anderen Orten werden für die Benützung der Waschmaschine dreißig Schilling verrechnet. Handwäsche im Waschbecken auf dem Zimmer ist jedoch verboten. In einer Pension erhalten die Fremden keinen eigenen Haustorschlüssel. Wie lange jemand abends fortbleiben kann, richtet sich nach der Torschlusszeit, die die Hausleute festsetzen. Selbst beim Licht wird versucht zu sparen: Vor Kontrollen durch die Lagerleitung werden die 25 oder 40 Watt Birnen gegen stärkere ausgetauscht. Dies zeugt von der Mentalität, mit der Flüchtlinge dort beherbergt werden. Warmes Wasser gibt es in manchen Gasthöfen nur zu bestimmten Tageszeiten. Die Heizung ist nur selten angestellt. Man beachtet nicht, dass Asylsuchende ja den ganzen Tag daheim sitzen müssen.

Die Delegation hatte Gelegenheit, das Lager Traiskirchen zu besuchen.

Auch gibt es Klagen über minderwertiges Essen: Abgelaufene Waren, faules Obst, altes Fleisch. Manche Gastwirte sollen sich weigern, für Muslime extra zu kochen, obwohl sie im Beherbergungsvertrag dazu verpflichtet wurden.

Kommen noch Beschimpfungen durch die Hausleute dazu, entsteht ein Klima des Misstrauens. Irgendwo wird sich der Druck entladen. In der öffentlichen Meinung wird die Schuld den Fremden als schwächstem Glied, zugeschoben. Nach dahinterliegenden Ursachen wird nicht gefragt. Das ist bequemer.

Explosionsgefahr

Gastwirte sind in ihrer Rolle oft überfordert. Kochen zu können, ein Haus zur Verfügung zu stellen, das genügt nicht, um Probleme, die in einer Flüchtlingsunterkunft auftreten, zu meistern. Es ist Glückssache, ob ein/e Pensionsbesitzer/in sich für private Anliegen der Gäste interessiert und einsetzt, ob es möglich ist, gut miteinander auszukommen, vielleicht sogar freundschaftliche Beziehungen aufzubauen, oder ob die Begegnung der Wirtsleute mit den Asylwerber/innen ein explosives Gemisch ergibt.

Von Seiten der Lagerleitung, die die Aufsicht über die privaten Beherbergungsbetriebe führt, gibt es kaum Initiativen, eine gelungene Unterbringung zu fördern. Der Speiseplan wird zwar kontrolliert, doch informieren sich Beamte nur bei den Wirtsleuten. Flüchtlinge bemängeln, dass ihre Beschwerden nicht gehört werden. „Alles, was ein Flüchtling braucht, ist ein Dach über dem Kopf und eine warme Suppe am Tag.“ Alles andere sei Luxus. Dies, so wurde uns von Asylsuchenden gesagt, sei die Antwort eines zuständigen Beamten, bei dem sich die Fremden über die Art ihrer Unterbringung be-

REISENDENABFER IGUNG



schwert hatten. Oft wird den Flüchtlingen auch nahegelegt: „Gehen Sie doch heim, wenn es Ihnen hier nicht passt!“ Für Gastwirte und Angestellte in den Lagern gibt es keine pädagogischen Schulungen bzw. keine psychologische Begleitung (Supervision).

Herr Wojak in Wildenhag hielte die Beschäftigung von Sozialarbeiter/inne/n, die im Flüchtlingsbereich tätig sind, für einen wertvollen Beitrag, der helfen könnte, im Zusammenleben zwischen Einheimischen und Fremden Konflikte zu vermeiden.

Staatsbetrieb mit breitem Angebot

In den Pensionen auf dem Land leben meist zwischen dreißig und hundert Flüchtlinge. Die „industrielle Variante“ der Unterbringung erlebte die Delegation beim Besuch des Vöest-Heimes in Linz. In einem zwölfstöckigen Hochhaus, das dem verstaatlichten Stahlkonzern früher als Fremdarbeiterunterkunft gedient hat, und in einem Nebentrakt wohnen 530 Flüchtlinge aus rund fünfzig Ländern. Nach dem Lager Traiskirchen ist dies die größte Flüchtlingsunterkunft in Österreich.

Vom Lagerverwalter und dem zuständigen Abteilungsleiter der Vöest, Herrn Wagner, wurde das Leben im Haus fast als Idylle dargestellt: „Polizeikontrollen sind wie ein Spaziergang, bei dem die Beamten freundlich an der Tür erwartet werden. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist nun wieder Ruhe im Haus.“ Was jene Anfangsschwierigkeiten im Frühjahr letzten Jahres bei der Eröffnung des Heimes gewesen waren, darüber erhielt die Delegation keine Auskunft. Asylsuchende berichteten uns von durchaus weniger freundlichen nächtlichen Besuchen der Exekutive.

Die Kantine wird von Arbeiter/innen und Flüchtlingen gemeinsam benutzt. Zwischen diesen beiden Gruppen kommt es immer wieder zu Spannungen. Es besteht Auswahlmöglichkeit aus drei Menüs täglich. Kochplatten, Fernsehgeräte und Kühlschränke sind in den Zimmern erlaubt. Die Benützung der Waschmaschinen ist kostenlos. Als einzigen gemeinsamen Aufenthaltsraum im Haus gibt es einen ca. 10 mal 10 Meter großen Fernsehraum. Das Leben spielt sich auf den Gängen oder im Freien ab. Sanitäreanlagen werden von den Bewohner/Innen eines Stockwerks gemeinsam benutzt.

Ausschließlich für die Aufgaben im Haus sind nur zwei Personen durch die Vöest angestellt: der Verwalter und eine Sekretärin. Das Essen liefert die Werksküche. Das Reinigungspersonal gehört zur allgemeinen Vöest-Belegschaft. Der Nachtportier ist Mitglied des Vöest-Wachdienstes. Er wird durch den Dienstplan hierher zugeteilt. In nächtlichen Rundgängen wird von ihm überprüft, ob hausfremde Personen sich in den Zimmern aufhalten. Nach Auskunft von Flüchtlingen wird für aufgefundene „U-Boote“ strafweise ein Teil des Taschengeldes gestrichen. „Sie können unser Aufsichtspersonal nicht mit einem Portier im Hilton vergleichen“, hieß es bezüglich ihrer Umgangsformen von Seiten der Hausleitung, und weiter: „Wir sind kostendeckend.“ Verwalter und Abteilungsleiter sehen keine Notwendigkeit für soziale Betreuung der Heimbewohner/innen.

Freiräume sind wichtig

Wie sieht die „ideale Flüchtlingspension“ aus? Generelle Aussagen, wo und wie Asylsuchende am besten untergebracht sind, lassen sich nicht machen. Einige sehen Linz als günstigen Wohnort an, weil man sich Arbeit in der Großstadt erhofft. Selbst in Traiskirchen zu wohnen sehen manche als erstrebenswert an, da der „Arbeitsstrich“ mit dreißig

Schilling Stundenlohn ein „geregeltes Einkommen“ garantiere. Für andere wiederum ist Traiskirchen der Ort, an den man als Strafmaßnahme zurückversetzt wird. Manche meinen, durch persönlichen Kontakt zu Einheimischen in ländlichen Gegenden eher zu Gelegenheitsarbeiten und Bekanntschaften mit Einheimischen zu kommen.

Auch das Aussehen eines Hauses ist nicht unbedingt ausschlaggebend für Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Unterbringung. Wer keine Arbeit hat, fühlt sich auf die Dauer auch in einer gemütlichen Pension in landschaftlich reizvoller Umgebung unwohl. Manche Flüchtlinge schätzen „Bruchbuden“, wenn es dort möglich ist, nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen werken zu können.

Wiener Schnitzel und Schweinsbraten auf dem Speiseplan sind keine Gewähr für Zufriedenheit unter den Flüchtlingen. In einer Pension gibt die Wirtin jenen, die es wünschen, Lebensmittel zum eigenen Zubereiten in die Hand. Zu essen, wann man selbst will und das kochen zu können, was den eigenen Gewohnheiten am angenehmsten ist, fördert ein Gefühl der Selbständigkeit.

Die beste Unterbringung geschieht dort, wo Menschen Verantwortung und Initiative übernehmen können, ihr Leben nach eigenen Wünschen und Gewohnheiten zu gestalten. In der Bundesbetreuung, sei es in Lagern, Gasthöfen oder Pensionen, ist dies nur beschränkt möglich. Vorgeschriebene Einheitlichkeit statt individueller Freiräume prägen den Alltag. Passivität und Lethargie können die Folgen von Gewöhnung an die aufgezwungene Fürsorge sein. Oder es wachsen Aggressionen über die auferlegten Zwänge.

Die Delegation sieht eine Möglichkeit zur Lösung dieses Problems, wenn gemeinnützigen Organisationen und Initiativgruppen die Möglichkeit geboten wäre, die Beherbergung von Asylwerber/innen zu übernehmen. Nicht gewinnorientierte Stellen könnten mit demselben Tagsatz, den das Ministerium den Wirtin für Verpflegung und Beherbergung bezahlt, nicht nur Unterbringungs- und Verpflegungskosten bestreiten, sondern auch Betreuungs- und Integrationsprogramme finanzieren. Durch persönlichen Kontakt zwischen Einheimischen und Fremden könnten dadurch Vorurteile abgebaut werden. Bei individuellem Freiraum für den Flüchtling wächst Selbstverantwortung. Es steigt die Motivation der/des Fremden, sich in der neuen Heimat selbständig zu integrieren.

Gleichschaltung der Bedürfnisse

In der BRD wurden die zwangsweise Unterbringung von Asylwerber/innen in Lagern und Heimen, sowie ein Arbeitsverbot ausdrücklich als Teil einer Abschreckungspolitik angeordnet. In Österreich ist kein Flüchtling verpflichtet, die Bundesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Übernimmt ein/e Österreicher/in eine Garantieerklärung für alle anfallenden Kosten oder verfügt die/die Fremde über genügend eigene Finanzmittel, kann ein/e Asylwerber/in auch privat untergebracht sein. Theoretisch gibt es in manchen Bundesländern die Möglichkeit, als Asylwerber/in Sozialhilfe zu erhalten. Der Regelfall ist jedoch, dass ein Flüchtling wegen Mittellosigkeit im Lager Traiskirchen in die Bundesbetreuung aufgenommen wird.

Was als freiwillige soziale Unterstützung durch die Republik Österreich beginnt – einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bundesbetreuung gibt es nicht –, hat in der

Praxis dieselben unsozialen Folgen wie die deutschen Zwangseinweisungen. Das Arbeitsverbot existiert in Österreich in Form einer Weisung des Sozialministeriums an die Arbeitsämter, Asylwerber/innen grundsätzlich keine Beschäftigungsbewilligungen auszustellen. Dies diene dem Schutz des heimischen Arbeitsmarktes, heißt es. Besteht jedoch ein Arbeitskräftemangel, werden Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot gemacht. Die Gesetze der Wirtschaft geben an, was zu geschehen hat, nicht humanitäre Forderungen.

Nicht öffentlich deklariertes Ziel ist es, eine Klasse von abhängigen Klient/innen zu schaffen, die pflegeleicht amtsbehandelt werden können, damit man je nach politischer Großwetterlage über sie verfügen kann. Mag es bei jenen, die nicht in Österreich bleiben, sondern nach Übersee auswandern wollen, noch angehen, dass sie die Wartezeit in Gemeinschaftsunterkünften zubringen, so ist dieses Vorgehen bei jenen, die bei uns eine neue Heimat suchen, unverständlich. Bei beiden Gruppen geht es jedoch nicht an, dass sie ohne Auskünfte über Rechte und Perspektiven während ihres Aufenthaltes belassen werden, dass Entscheidungen und Vorgangsweisen der Behörde nicht transparent sind. Das Bedürfnis nach Information der Asylsuchenden gehört nicht zum amtlich genehmigten Minimalstandard. Dabei ist eine humane Flüchtlingspolitik das offen deklarierte Ziel.

Ausgeliefert

Das Verhalten von Vertretern der Behörden gegenüber Flüchtlingen umfasst die ganze Bandbreite von geduldiger Auskunftsbereitschaft und Ausschöpfen des Ermessensspielraumes zu Gunsten der Asylsuchenden, über korrekte Pflichterfüllung bis hin zu erniedrigendem Umgangston und Vorgangsweisen, die selbst Kafka nicht besser erfinden hätten können.

Einmal im Monat finden durch Beamte der Lagerverwaltungen Taschengeldauszahlungen statt. Alleinstehende und Familienoberhäupter erhalten vierhundert Schilling im Monat. Für Lebensgefährtin, Ehegattin und Kinder werden jeweils zweihundert Schilling ausbezahlt. Besitzt jemand ein angemeldetes Auto, wird das Taschengeld gestrichen. Man nimmt an, dass der Betreffende Schwarzarbeit nachgeht.

Weitere Kontrollen, ob jemand Arbeit gefunden hat, ihm daher das Taschengeld gestrichen und „Unkostenbeiträge“ eingehoben werden müssten, werden von Verantwortlichen verschiedener Lagerleitungen unterschiedlich gehandhabt (vergleiche *profil* 11, vom 14. März 1989, 80 f). Eine großzügige oder enge Auslegung liegt im Ermessensspielraum des Lagerleiters. Es liegt in der Logik des bürokratischen Systems der Unterbringung, dass strukturelle Probleme durch Kontrolle und individuelle Bestrafung zu lösen versucht werden.

Männer können das Taschengeld für ihre ganze Familie abholen, Frauen nicht. Ist man am Tag der Auszahlung abwesend – etwa wegen eines Arztbesuchs oder eines Behördengangs –, verfällt das Taschengeld für diesen Monat. Der Betrag ist persönlich abzuholen, Freunde/Freundinnen dürfen ihn nicht übernehmen. Wer während eines Monats von einer Pension in eine andere verlegt wird, sieht bei der Taschengeldauszahlung ebenfalls durch die Finger: Im laufenden Monat am selben Ort gewohnt zu haben, ist Voraussetzung für den Bezug.



Löcher im Netz

Das System zentral festgelegter Versorgung braucht Richtlinien für jede kleinste Fragestellung. Es liegt am jeweiligen Beamten, wie viel Spielraum er bei der konkreten Ausführung zulässt. Darüberhinaus gibt es immer wieder Situationen und Menschen, die nicht in den vorbereiteten Raster möglicher Fälle passen. So ist das Warten während des Asylverfahrens für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren eine besonders schwierige Zeit. Sie haben keine Möglichkeit, sich über die Schule in ihr neues Lebensumfeld einzugliedern. Die Schulfreifahrt in die nächst größere Stadt wird ihnen nicht gewährt, da sie dem Pflichtschulalter bereits entwachsen sind. Als Jugendliche sind sie jedoch auch noch zu jung zum Arbeiten. In jenem Alter, das für ihre Persönlichkeitsentwicklung wichtig ist, stehen sie alleine da. Sie haben keinen Anschluss an gleichaltrige Österreicher/innen. Im Gasthof und der Pension sind sie Einzelgänger/innen: Familien haben zumeist jüngere Kinder, alleinstehende Flüchtlinge sind meist älter.

Die Delegation ist der Ansicht, dass solche Probleme nicht durch neue Verordnungen und Anweisungen gelöst werden können. Es bedürfte nur der grundsätzlichen politischen Entscheidung, jedem Flüchtling die Möglichkeit einzuräumen, das eigene Leben selbst in die Hand zu nehmen mit denselben Mitteln. Dazu braucht es Beratung, Begleitung und Handreichung für jene, die sich in einem neuen Lebensumfeld nicht zu rechtfinden können. Aber es braucht niemanden, der die Entscheidungen über notwendige Bedürfnisse an Stelle der Fremden trifft.

Tatendrang verboten

Flüchtlinge entwickeln Strategien, um in diesem System der Abhängigkeit und Beschränktheit zu überleben. Wer seine Heimat verlässt, ist nicht passiv. Er/sie ist motiviert, Altes hinter sich zu lassen und ein neues Leben zu beginnen. Die Zwangspause in der Bundesbetreuung ist eine kalte Dusche für die Fremden.

Jahrzehntelang hat westliche Propaganda in Osteuropa das Bild vermittelt, in der kapitalistischen Welt könne jede/r frei arbeiten, hier sei Platz für privaten Pioniergeist, hier gäbe es volle Geschäfte und jede/r hätte, was sie/er wolle. Man war erfolgreich, diese immer gleichen Floskeln einzuhämmern. Kann man Flüchtlingen heute „falsche Vorstellungen vom Westen“ zum Vorwurf machen? Manche wollen die österreichische Realität nicht wahrhaben. Informationen über Rechte und Perspektiven während des Aufenthalts werden verdrängt. Stattdessen ist Enttäuschung ein Nährboden für Spekulation und Misstrauen. Sie äußert sich in Lethargie oder Aggression. In Amerika, so hofft man, werde alles besser sein. Dort werde einem das in den Medien versprochene Glück nicht vorenthalten.

Die Ungewissheit über die eigene Zukunft, die lange Wartezeit und die erzwungene Untätigkeit lasten schwer auf den Asylsuchenden. Manche haben uns gegenüber diesen Lebensabschnitt als Zeit des „Dahinvegetierens“ bezeichnet, in der Selbstachtung und das Gefühl, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu sein, schwinden. Beruflich bedeutet Beschäftigungslosigkeit nicht nur Wartezeit, sondern diese Spanne vermindert auch die berufliche Qualifikation: Erworbene Fähigkeiten können nicht mehr eingesetzt werden. Da in der Zeit des Wartens die Gesamtpersönlichkeit belastet und beeinträchtigt wird, wirkt sich dies auch auf spätere Chancen auf dem Arbeits-

markt erschwerend aus. Die Lage der Asylwerber/innen gleicht der von Langzeitarbeitslosen.

Selbstwert durch Arbeit

Manche Flüchtlinge helfen in der Pension mit, nur um irgendeine Beschäftigung zu haben. Andere reparieren in Eigenregie schrottreife Autos, um sie weiterzuverkaufen. Eine Gruppe bot einer Gemeindeverwaltung an, unentgeltlich Arbeiten für die Öffentlichkeit zu übernehmen, nur damit sie beschäftigt seien. Als Gegenleistung wünschten sie einzig Zugang zur örtlichen Turnhalle und zum Fußballplatz. Ihr Anliegen wurde abschlägig behandelt.

Fast alle Flüchtlinge suchen nach Möglichkeiten, durch Schwarzarbeit das minimale Taschengeld aufzubessern. Asylwerber/innen verrichten meist Hilfstätigkeiten an Orten, wo kaum Österreicher/innen bereit sind zu arbeiten. Der Delegation erscheint es unverständlich, dass für die Wartenden keine Beschäftigungsbewilligungen ausgegeben werden. Schwarzarbeit bringt den Arbeitsmarkt mehr aus dem Gleichgewicht als zusätzliche zehntausend Beschäftigte. Die Verweigerung von Arbeitserlaubnis erscheint erst recht unverständlich, da ein Teil in absehbarer Zeit ohnehin das Land verlassen wird, ein Teil den Status als anerkannter Flüchtling erwirbt – und somit Österreicher/innen/n gleichgestellt ist – und ein Teil trotz negativen Asylentscheids im Land bleiben wird und früher oder später integriert werden muss. Alle Gesprächspartner/innen der Delegation, darunter auch Beamtinnen und Beamte der Arbeitsmarktverwaltung, waren einhellig der Überzeugung, dass Arbeitsplätze Einheimischer durch die Beschäftigung von Asylwerber/innen/n nicht gefährdet seien.

Folgendes Projekt wurde der Delegation von einem Flüchtling vorgestellt. Ein Altbau im Besitz der öffentlichen Hand soll von einer Gruppe von Asylwerber/innen/n instandgesetzt und renoviert werden. Die Flüchtlinge bleiben in Bundesbetreuung und werden während der Arbeit vom Innenministerium versichert und vom Wirt mit Jausenpaketen versorgt. Nach Beendigung der Bauarbeiten ziehen die Arbeitenden und ihre Familien in die neuen Wohnungen ein.

IV. Entlassung aus der Bundesbetreuung

Grundsätzlich wird Bundesbetreuung nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gewährt. Abgelehnte Asylwerber/innen verlieren ihre Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet; anerkannte Flüchtlinge erhalten vom Staat Wohnungen zugewiesen und sind als Beschäftigte oder Empfänger/innen von Sozialleistungen den Einheimischen gleichgestellt.

Doch dieser Ablauf ist nur theoretisch. In der Praxis der vergangenen Jahre wurden abgelehnte Asylsuchende nicht aus der Bundesbetreuung entlassen und in ihr Herkunftsland zurückgeschickt. Sie konnten in der Pension bis zu ihrer Auswanderung nach

Übersee warten. Auch anerkannte Flüchtlinge verblieben nach Abschluss des Asylverfahrens in Bundesbetreuung, da es dem Ministerium nicht gelang, eine ausreichende Anzahl von Wohnungen bereitzustellen, oder die Flüchtlinge mangels zusätzlicher Integrationsbegleitung kaum mehr in der Lage waren, ein selbständiges Leben zu beginnen.

Seit Beginn dieses Jahres hat sich die Situation geändert. Es finden ausdrückliche Entlassungen aus der Bundesbetreuung statt.

Die erste Gruppe der Betroffenen sind jene Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem Schnellverfahren behandelt wurden, Asylsuchende aus Polen und Ungarn. Wenn sie ihren Asylantrag stellen, werden sie bereits durch ein Informationsblatt aufgeklärt, dass sie nach negativem Abschluss ihres Verfahrens die Bundesbetreuung verlassen müssen.

Als zweite Gruppe sind De-facto-Flüchtlinge zu nennen: rechtskräftig abgelehnte Asylwerber/innen, meist aus Polen und Ungarn, die vor dem Mai 1988, dem Beginn des Schnellverfahrens nach Österreich gekommen sind, sofern ihnen in absehbarer Zeit kein Termin zur Ausreise nach Übersee zugeteilt ist. Nach der Entlassung aus der Bundesbetreuung haben sie denselben Status wie Touristen: Sie haben Aufenthaltserlaubnis für drei Monate, sofern sie über die nötigen Geldmittel verfügen. Nach dieser Frist wird ein Aufenthaltsverbot über sie verhängt. Auf Antrag kann sein Vollzug jedoch durch einen Vollstreckungsaufschub außer Kraft gesetzt werden.

Diese Gruppe der Entlassenen besitzt keine Arbeitserlaubnis. So haben diese Flüchtlinge keine legale Möglichkeit, die finanziellen Mittel für ihren Unterhalt zu erwerben. Mangelnde finanzielle Mittel sind jedoch ein Grund, ein Aufenthaltsverbot zu verhängen. Das Aufenthaltsverbot wiederum, auch wenn es aufgrund des Vollstreckungsaufschubs nicht vollzogen wird, macht es unmöglich, eine Beschäftigungsbewilligung zu erhalten. Die De-facto-Flüchtlinge werden über ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht belehrt. Diese Rechtsunsicherheit ist zu verurteilen. Als einzige Sicherheit wird ihnen in dem Brief, der die Entlassung aus der Bundesbetreuung ankündigt, mitgeteilt, dass das Ministerium bereit ist, die Kosten für die Heimreise zu übernehmen. Doch die große Mehrheit der Entlassenen will nicht zurückkehren. Eine Rückkehr in das Heimatland ist in vielen Fällen aus humanitären Gründen unmöglich. Viele werden so in Österreich in die Illegalität gedrängt.

In letzter Zeit werden auch anerkannte Flüchtlinge aus der Bundesbetreuung entlassen. Sie haben zum Teil schon Jahre in Gasthöfen und Pensionen zugebracht. Selbst ihnen, denen schriftlich beschieden wurde, dass sie in ihrem Heimatland verfolgt sind, wird mitgeteilt, dass die Republik Österreich für die Kosten der Rückreise aufkommt!

Gegen die Entlassung aus der Bundesbetreuung kann kein Einspruch erhoben werden, da kein Rechtsanspruch auf Unterbringung besteht. Wir halten das jahrelange Wohnen in Flüchtlingsherbergen nicht für eine erstrebenswerte Perspektive. Doch wie soll man nach langer Zeit der Abhängigkeit in der Lage sein, innerhalb von drei Wochen ein selbständiges Leben zu beginnen? Die Entlassung aus der Bundesbetreuung erfolgt ohne begleitende Betreuungs- und Integrationsangebote.

Der beschriebene Problembereich ist für uns ein weiterer Beweis für die Konzeptlosigkeit der österreichischen Asylpolitik. Man wartet, bis sich Schwierigkeiten in einem Bereich anstauen, um sie dann durch eine Schreibtischmaßnahme zu „lösen“. Eine Einzelaktion ohne koordinierte begleitende Maßnahmen verschiebt das Problem höchstens. Und wieder einmal sind es die Flüchtlinge, die dabei den Kürzeren ziehen ...

T Terrorismus

R Radikalismus

E Extremismus

V Violence

I Intern.